

SATZUNG

REITVEREIN STELLAU E.V.

§ 1

Name, Sitz des Vereins

Der im Jahre 1999 gegründete Verein führt den Namen: "Reitverein Stellau e.V." und hat seinen Sitz in 22885 Barsbüttel / OT Stellau, c/o Reitanlage E. Ruge, Römsmoorweg 2.

Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Lübeck eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Stormarn und durch den Kreisreiterbund Stormarn Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holsteins e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 51 Abgabenordnung (AO).

2. Der Zweck des Vereins ist insbesondere:

- die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch das Reiten
- die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen
- ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
- Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes
- die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
- die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

6. Mitglieder des Vorstandes werden für den Verein ausschließlich ehrenamtlich tätig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei nicht vollgeschäftsfähigen Personen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holsteins e.V. und der FN.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres eingehend schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
- das Vereinsinteresse, schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
- mit seiner Beitragszahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen vier Wochen nach Zustellung schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang beim Gesamtvorstand entscheidend. Über die Beschwerde entscheidet die eine Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung

festgesetzt.

3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

4. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Reiterjugend.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Mitglieder unter 18 Jahren sind Mitglied der Reiterjugend des Vereins und üben nur dort ihr Stimmrecht aus.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

9. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand die Erlaubnis jederzeit gesonderte Ordnungen zu erlassen oder zurückzunehmen, wenn dies notwendig ist. Diese Ordnungen stehen im Anhang der Satzung und werden somit jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- die Wahl des Gesamtvorstandes und des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme des/der Jugendwartes/-wartin und des/der Jugendsprechers/-sprecherin,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/-Prüferinnen,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes / der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, Beschlüsse über die Aufstellung von Kandidaten gegen den Willen des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

2. Die Jugendordnung der Vereins-Reiterjugend und die Wahl des/der Jugendwartes/-wartin bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Gesamtvorstand geleitet.

2. Dem Vorstand (Gesamtvorstand) gehören an:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die Kassenwart/in

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretene Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

3. Soweit erforderlich, wird darüber hinaus ein erweiterter Vorstand wie folgt gebildet:

- der/die Jugendwart/in (gem. Jugendordnung)
- der/die Jugendsprecher/in (mit Sitz ohne Stimme gem. Jugendordnung)
- der/die Beauftragte für Freizeit- und Breitensport
- der/die Pressewart/in
- der/die Festausschussbeauftragte
- der/die Sportwart/in

Die Besetzung des erweiterten Vorstands ist nicht zwingend erforderlich.

4. Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden oder in seinem Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

6. Der/die Jugendwart/in wird gem. Jugendordnung von der Vereins-Reiterjugend (s. § 12) gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der/die Jugendsprecher/in wird von der Vereins-Reiterjugend gem. Jugendordnung (§ 12) gewählt und ist kraft seines/ihres Amtes Vorstandsmitglied mit Sitz ohne Stimme.

7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine/n geeignete/n Vertreter/in benennen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dann eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

8. Wahlvorschläge müssen vor dem Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Vorstandsmitglieder, die nicht neu zu wählen sind, können eine/n Kandidaten/in ablehnen. Diese Entscheidung muß auf der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung muß daraufhin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, ob der/die Kandidat/in trotzdem aufgestellt werden soll.

9. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören neben den im Gesetz und den in der Satzung ausdrücklich festgelegten Pflichten insbesondere:

- Erledigung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
- Aufstellung des Budgets und des Jahresberichtes,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufstellung der Richtlinien und Ordnungen zur Durchführungen der Aufgaben des Vereins, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist

2. Wesentliche, insbesondere den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse der Vereins-Reiterjugend (s. § 12) bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 11 Die Reiterjugend

1. Die Reiterjugend wird von den Junioren des Vereins gebildet.
2. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die „Jugendordnung“, die von der Reiterjugend in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung verabschiedet und der Mitglieder-Versammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.

§ 12 LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V. ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
 - Verwarnung,
 - Geldbußen
 - zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein,
 - zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband bzw. die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem/der Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung - geregelt.

§ 13 Haftungsausschluss, Freihaltung, Personenbezogene Daten

Für Personen- und Sachschäden seiner Mitglieder übernimmt der Verein - soweit gesetzlich zulässig - keine Haftung.

Der Verein hält den Vorstandsvorsitzenden von etwaigen Forderungen frei, die Dritte gegen diesen aufgrund seiner Tätigkeit für den Verein geltend machen.

Der Verein erfasst die Stammdaten seiner Mitglieder (Vor- und Zunamen, Adresse, Alter, Bankverbindung) mittels EDV. Die Mitglieder werden darauf hingewiesen, dass ihre Daten gem. § 28 BDSG erhoben, gespeichert und übermittelt werden, soweit sie für die Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich sind. Die Mitglieder erklären sich hiermit einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 14 Auflösung

- 1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2.** Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holsteins e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.
- 3.** Vereinsvermögen, das aus zweckgebundenen Zuwendungen für die Jugendarbeit des Vereins entstanden ist, darf ausschließlich für die Zwecke der Jugendhilfe weiter verwendet werden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung vom 19. März 2010 wurde auf der Mitgliederversammlung am 11. März 2016 beschlossen und tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Lübeck in Kraft.